



Beschlussvorlage

20 / 140 . . .

Geschäftsbereich: Geschäftsbereich I Gesundheit und Soziales Amt: Sozialamt Bearbeiter: Frau Paul Frau Stingl	aktuelles Gremium Gesundheits- und Sozialausschuss	Sitzung am: 02.11.2020
	öffentlich	Vorlagen-Nr.: 20 / 140 . . .
	Az.: 013.2	erstellt am: 23.09.2020

Betreff

Umsetzung SGB II und SGB XII
Fortschreibung der Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten bei Leistungen für Bedarfe der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
01	Gesundheits- und Sozialausschuss	2.11.20	2 Gegenstimmen & Enthaltung

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Dr. Uwe Drechsel Beigeordneter		2.10.2020

Beschlussentwurf

1. Der Gesundheits- und Sozialausschuss beschließt als Grundlage für die Umsetzung des § 22 SGB II und des § 35 SGB XII die Anwendung der fortgeschriebenen Richtwerte für angemessene Brutto-Kaltmieten gemäß Anlage 1.
2. Die fortgeschriebene Richtwertetabelle (Anlage 1) tritt ab 01.01.2021 in Kraft. Die bisher geltenden Richtwerte gemäß Anlage 2 setzt der Gesundheits- und Sozialausschuss gleichzeitig außer Kraft.
3. Der Gesundheits- und Sozialausschuss beschließt, dass für Berechtigte im Leistungsbezug die jeweilige Bestandsschutzregelung gilt.
4. Die Richtwerte erhöhen sich außerhalb der Stadt Plauen um die Abfallgebühren.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 Abs. 2 Nr. 7 Hauptsatzung des Vogtlandkreises
 §§ 6, 19, 22, 27, 36 SGB II
 §§ 3, 19, 35, 42, 42a SGB XII

Darlegung des Sachverhalts/Begründung:

Der Vogtlandkreis ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe (§ 3 Abs. 1 und 2 SGB XII) für die Übernahme der angemessener Leistungen für Bedarfe der Unterkunft nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – zuständig.

Ebenso ist der Vogtlandkreis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 36 SGB II zuständiger Träger für Leistungen der Bedarfe der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII werden Leistungen der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ ist vollständig gerichtlich überprüfbar und weist den Leistungsträgern keinen Beurteilungsspielraum zu.

Gegenwärtig werden die Richtwerte angewendet, die im Konzept zur Feststellung der Angemessenheit von Unterkunftskosten vom Vogtlandkreis 2018 ermittelt wurden. Um auch weiterhin eine ausreichende Versorgung der Leistungsberechtigten mit Wohnraum zu gewährleisten, werden die Richtwerte durch die Firma Analyse & Konzepte immo.consult GmbH fortgeschrieben.

Die Fortschreibung der Angemessenheitsrichtwerte im Vogtlandkreis erfolgt mit den Preisindizes für die Entwicklung der Wohnungsmieten und Wohnungsnebenkosten in Sachsen, separat für die Entwicklung der Netto-Kaltmieten sowie für die Entwicklung der kalten Betriebskosten. Die Ergebnisse werden zu einer fortgeschriebenen Brutto-Kaltniete zusammengefasst. Die Produkttheorie gemäß Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes findet Anwendung.

Das Angebot an Mietwohnungen im Vogtlandkreis wurde geprüft mit dem Ergebnis, dass die prozentualen Anteile des anmietbaren Wohnraumes mit den fortgeschriebenen Richtwerten nach dem Verbraucherpreisindex für den Freistaat Sachsen auskömmlich sind.

Die neu ermittelten Richtwerte gemäß Anlage 1 sollen zum 01.01.2021 in Kraft treten. Die bislang geltenden Richtwerte gemäß Anlage 2 treten gleichzeitig außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 Neue Richtwerte für angemessene Brutto-Kaltmieten (ab 01.01.2021)
 Anlage 2 Richtwerte (alt) für angemessene Brutto-Kaltmieten (01.01.2019 – 31.12.2020)
 Anlage 3 Fortschreibung 2020 des Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft 2018

Auswirkungen:

Ergebnisrechnung

Ja
 Nein

Finanzrechnung

Ja
 Nein

Gesamtaufwendungen der Maßnahme	Finanzierung, objektbezogene Erträge	- Bei üplm./apl. Anträgen kann die Deckung aus Mitteln des Fachamtes erfolgen.	<p>Sichtvermerk Finanzverwaltung (bestätigt lediglich die im HH des Lkr. enth. bzw. zur Deckung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel; eine Überprüfung des Sachverhaltes an sich, noch der in der Gesamtvorlage enthaltenen Werte erfolgt nicht – dies liegt in Verantwortung des jew. Fachamtes)</p> <p>Die unten aufgeführten Summen sind im Planentwurf 2021/22 enthalten. Möglicherweise besteht zu Beginn des neuen Haushaltsjahres noch kein rechtskräftiger Haushalt. Die Regelungen des §78 SächsGemO müssen in dieser Zeit beachtet werden. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe.</p> <p>29. SEP. 2020</p>  Datum/Unterschrift
23.016.500 €	15.952.000 €	Mehrerträge Produksachkonto T€	
Gesamtauszahlung der Maßnahme	Finanzierung, objektbezogene Einzahlungen	Mehreinzahlungen Produksachkonto T€	
T€	T€	Minderaufwendungen Produksachkonto T€	
		Minderauszahlungen Produksachkonto T€	
		- <input type="checkbox"/> Keine Deckung seitens des Fachamtes möglich.	

Veranschlagung Ergebnishaushalt

Ja	Produktsachkonto	überplanmäßig werden benötigt	Nein	außerplanmäßig werden benötigt
700.000 €	311101.43310104			
1.001.500 €	311701.43310302			
1.800.000 €	311701.43310402			
19.500.000 €	312101.44611101			
15.000 €	312101.44611103			

Veranschlagung Finanzhaushalt

Ja	Produktsachkonto	überplanmäßig werden benötigt	Nein	außerplanmäßig werden benötigt
700.000 €	311101.73310104			
1.001.500 €	311701.73310302			
1.800.000 €	311701.73310402			
19.500.000 €	312101.74611101			
15.000 €	312101.74611103			

Veranschlagung Ergebnisplan (die dem Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre)

Ja	Produktsachkonto	überplanmäßig werden benötigt	Nein	außerplanmäßig werden benötigt
<u>2022</u>				
721.000 €	311101.43310104	T€		T€
1.028.500 €	311701.43310302			
1.950.000 €	311701.43310402			
19.000.000 €	312101.44611101			
14.000 €	312101.44611103			
<u>2023</u>				
742.700 €	311101.43310104			
1.033.000 €	311701.43310302			
2.100.000 €	311701.43310402			
18.500.000 €	312101.44611101			
14.000 €	312101.44611103			
<u>2024</u>				
765.000 €	311101.43310104			
1.033.000 €	311701.43310302			
2.100.000 €	311701.43310402			
18.000.000 €	312101.44611101			
14.000 €	312101.44611103			

Veranschlagung Finanzplan (die dem Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre)

Ja	Produktsachkonto	überplanmäßig werden benötigt	Nein	außerplanmäßig werden benötigt
<u>2022</u>				
721.000 €	311101.73310104			
1.028.500 €	311701.73310302			
1.950.000 €	311701.73310402			
19.000.000 €	312101.74611101			
14.000 €	312101.74611103			
<u>2023</u>				
742.700 €	311101.73310104			
1.033.000 €	311701.73310302			
2.100.000 €	311701.73310402			
18.500.000 €	312101.74611101			
14.000 €	312101.74611103			
<u>2024</u>				
765.000 €	311101.73310104			
1.033.000 €	311701.73310302			
2.100.000 €	311701.73310402			
18.000.000 €	312101.74611101			
14.000 €	312101.74611103			

Datum:

08. OKT. 2020

Unterschrift:



Neue Richtwerte für angemessene Brutto-Kaltmieten (ab 01.01.2021)

Vergleichsraum Plauen (Stadt Plauen; Stadt Elsterberg; VV Jägerswald; Stadt Pausa-Mühltroff; Pöhl; Rosenbach/Vogtl.; VG Treuen; VG Weischlitz)					
Größe in m ²	Personenzahl	Netto-Kaltmiete in €	Kalte Betriebskosten in €	Brutto-Kaltmiete in €	
bis 48	1	207,84	55,20	263,04	
> 48 bis <= 60	2	255,60	64,80	320,40	
> 60 bis <= 75	3	298,50	82,50	381,00*	
> 75 bis <= 85	4	348,50	94,35	442,85*	
> 85 bis <= 95	5	380,00	109,25	489,25*	
Pro weitere Person (+ 10 m ²)		40,00	11,50	51,50*	

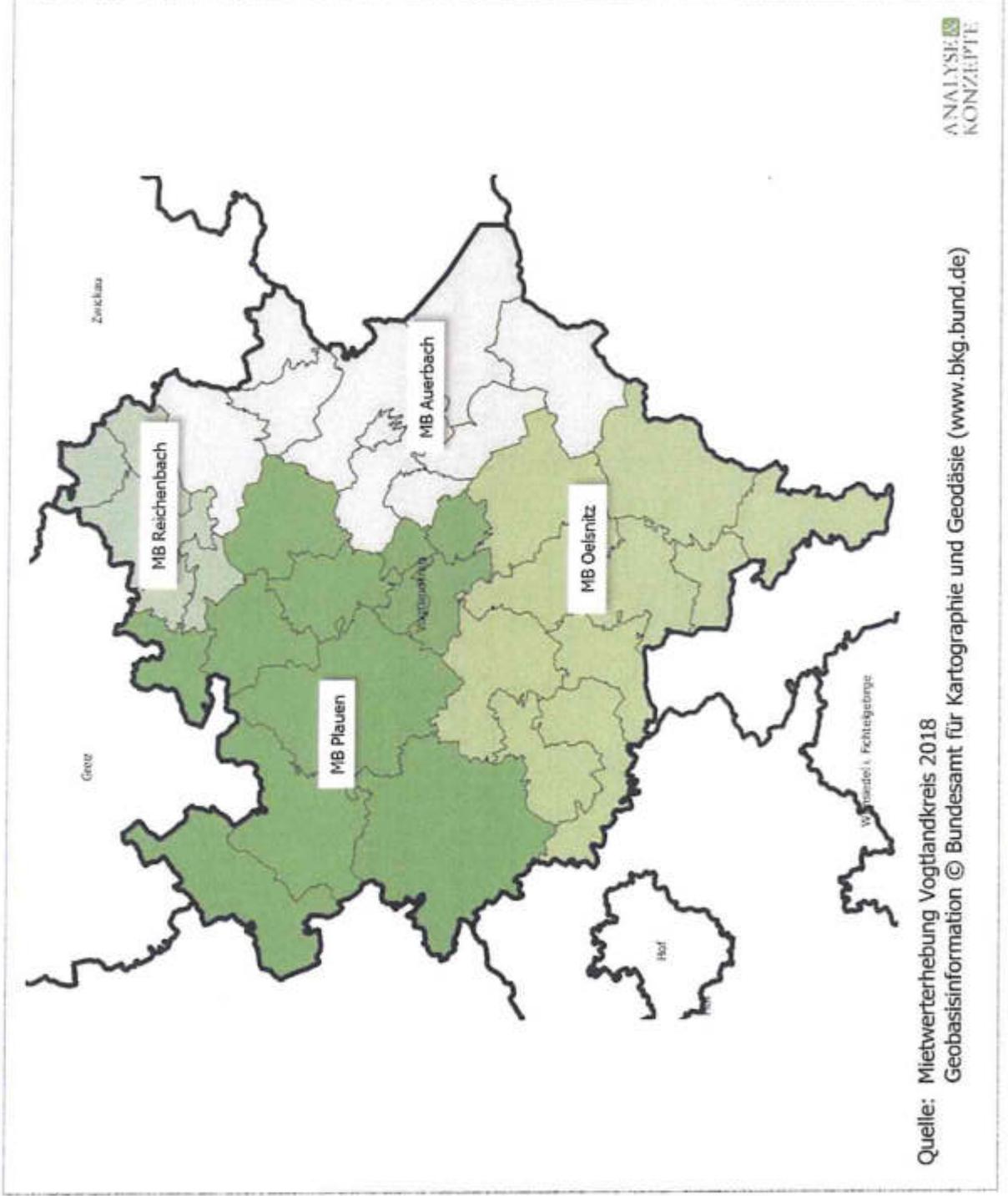
*für bis zum 30.04.2019 bewilligte Fälle gilt die Bestandsschutzregelung ab 01.01.2019 für den Mittelbereich Plauen „alt“ (Stadt Elsterberg; VV Jägerswald; Stadt Pausa-Mühltroff; Pöhl; Rosenbach/Vogtl.; VG Treuen; VG Weischlitz) für 3-, 4- und 5-PHH sowie jede weitere Person (387,00 €, 448,80 €, 501,60 €, 52,80 €)

Vergleichsraum Oelsnitz (Stadt Adorf/Vogtl.; Bad Brambach; Stadt Bad Elster; Stadt Markneukirchen; VG Oelsnitz; VG Schöneck/Mühlental)					
Größe in m ²	Personenzahl	Netto-Kaltmiete in €	Kalte Betriebskosten in €	Brutto-Kaltmiete in €	
bis 48	1	192,96	43,68	236,64	
> 48 bis <= 60	2	241,80	49,20	291,00*	
> 60 bis <= 75	3	297,75	60,75	358,50*	
> 75 bis <= 85	4	348,50	69,70	418,20	
> 85 bis <= 95	5	396,15	81,70	477,85	
Pro weitere Person (+ 10 m ²)		41,70	8,60	50,30	
*für Berechtigte im Leistungsbezug zum 31.12.2018 gilt die Bestandsschutzregelung mit Richtwerten ab 01.01.2017 für: Stadt Adorf/Vogtl.; Bad Brambach; VG Oelsnitz und VG Schöneck/Mühlental für 2- und 3-PHH (296,40 € und 368,25 €)					

Vergleichsraum Auerbach (Stadt Auerbach/Vogtl.; Elfeld; VG Falkenstein; Stadt Klingenthal; Stadt Lengenfeld; Muldenhammer Stadt Rodewisch; Steinberg (Vogtland))					
Größe in m ²	Personenzahl	Netto-Kaltmiete in €	Kalte Betriebskosten in €	Brutto-Kaltmiete in €	
bis 48	1	214,08	43,68	257,76	
> 48 bis <= 60	2	249,60	54,60	304,20	
> 60 bis <= 75	3	308,25	68,25	376,50	
> 75 bis <= 85	4	329,80	77,35	407,15*	
> 85 bis <= 95	5	361,95	86,45	448,40	
Pro weitere Person (+ 10 m ²)		38,10	9,10	47,20	
*für Berechtigte im Leistungsbezug zum 31.12.2018 gilt die Bestandsschutzregelung mit den Richtwerten aus 2017 für: Stadt Lengenfeld; Muldenhammer für 4-PHH (413,95 €)					

Vergleichsraum Reichenbach (VG Netzschkau-Limbach; Neumark; VG Reichenbach)					
Größe in m²	Personenzahl	Netto-Kaltmiete in €	Kalte Betriebskosten in €	Brutto-Kaltmiete in €	
bis 48	1	199,68	41,28	240,96*	
> 48 bis <= 60	2	248,40	46,80	295,20*	
> 60 bis <= 75	3	292,50	58,50	351,00*	
> 75 bis <= 85	4	337,45	66,30	403,75**/**	
> 85 bis <= 95	5	375,25	72,20	447,45**/**	
Pro weitere Person (+ 10 m ²)		39,50	7,60	47,10*	
*für Berechtigte im Leistungsbezug zum 31.12.2018 gilt die Bestandsschutzregelung mit Richtwerten ab 01.01.2017 für: VG Netzschkau-Limbach und Neumark für alle Haushaltsgrößen (259,68 €, 305,40 €, 384,00 €, 430,10 € (439,45 €, für Berechtigte bis 31.12.2016) und 480,70 € (487,35 €, für Berechtigte bis 31.12.2016))					
**für Berechtigte im Leistungsbezug zum 31.12.2014 gilt die Bestandsschutzregelung mit Richtwerten ab 01.01.2013 für: VG Netzschkau-Limbach und Neumark für 4- und 5-PHH (439,45 € und 487,35 €)					

Karte 1 Vergleichsräume im Vogtlandkreis



Quelle: Mieterhebung Vogtlandkreis 2018
Geobasisinformation © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (www.bkg.bund.de)

Richtwerte für angemessene Brutto-Kaltmieten (01.01.2019 – 31.12.2020)

Mittelbereich Plauen (Stadt Plauen; Stadt Elsterberg; VV Jägerswald; Stadt Pausa-Mühltroff; Pöhl; Rosenbach/Vogtl.; VG Treuen; VG Weischlitz)					
Größe in m ²	Personenzahl	Netto-Kaltmiete in €	Kalte Betriebskosten in €	Brutto-Kaltmiete in €	
bis 48	1	204,48	54,24	258,72*	
> 48 bis <= 60	2	251,40	63,60	315,00	
> 60 bis <= 75	3	293,25	81,00	374,25**	
> 75 bis <= 85	4	342,55	92,65	435,20**	
> 85 bis <= 95	5	373,35	107,35	480,70**	
Pro weitere Person (+ 10 m ²)		39,30	11,30	50,60**	
*für Berechtigte im Leistungsbezug zum 31.12. 2018 gilt die Bestandsschutzregelung mit Richtwerten ab 01.01.2017 für: VV Jägerswald; Pöhl; Rosenbach/Vogtl.; VG Treuen und VG Weischlitz für 1-PHH (259,68 €)					
**für bis zum 30.04.2019 bewilligte Fälle gilt die Bestandsschutzregelung ab 01.01.2019 für den Mittelbereich Plauen „alt“ (Stadt Elsterberg; VV Jägerswald; Stadt Pausa-Mühltroff; Pöhl; Rosenbach/Vogtl.; VG Treuen; VG Weischlitz) für 3-, 4- und 5-PHH sowie jede weitere Person (387,00 €, 448,80 €, 501,60 €, 52,80 €) sowie für den Mittelbereich Plauen Stadt „alt“ für 4-PHH (436,05 €)					

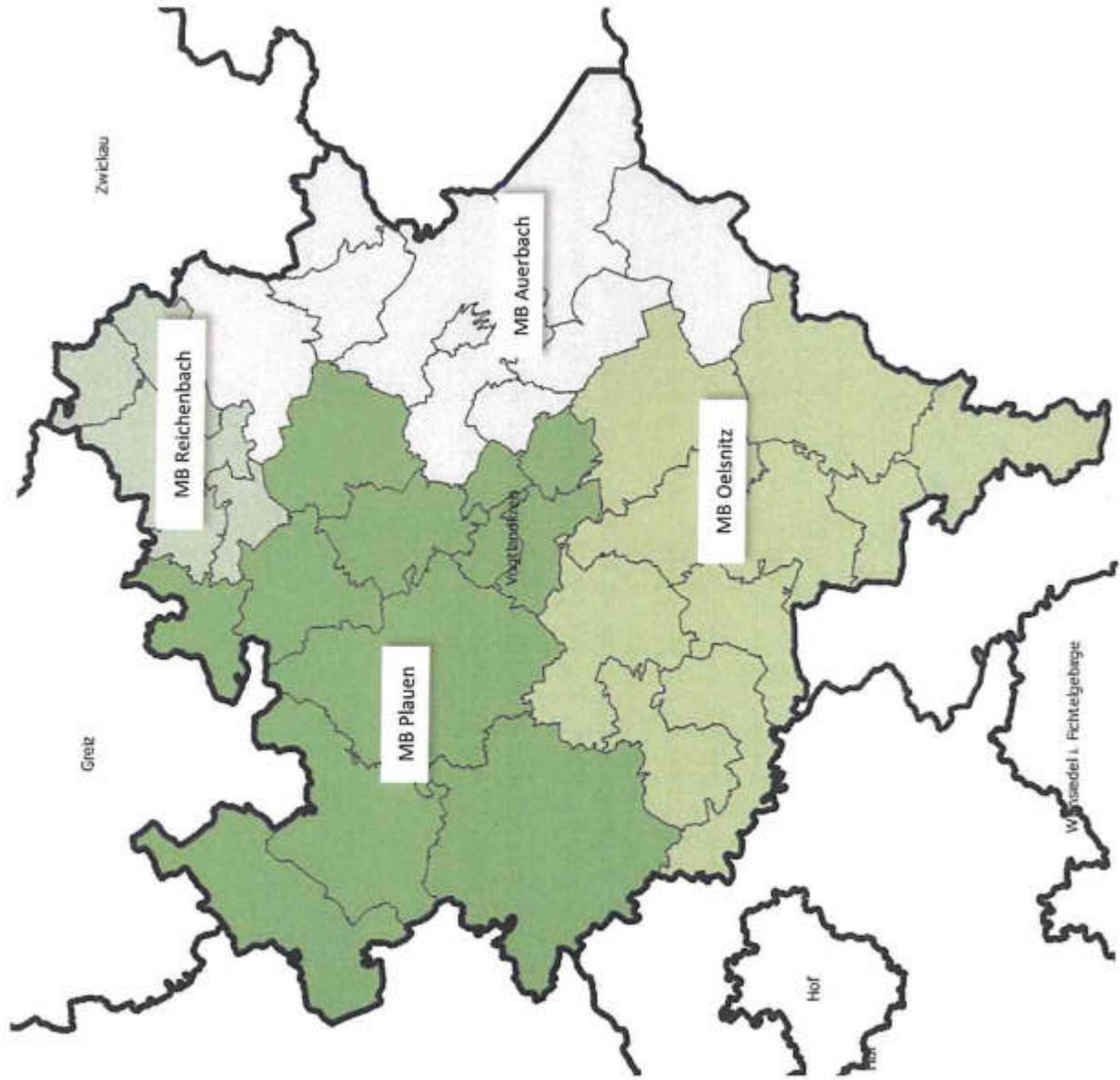
Mittelbereich Oelsnitz (Stadt Adorf/Vogtl.; Bad Brambach; Stadt Bad Elster; Stadt Markneukirchen; VG Oelsnitz; VG Schöneck/Mühlental)					
Größe in m ²	Personenzahl	Netto-Kaltmiete in €	Kalte Betriebskosten in €	Brutto-Kaltmiete in €	
bis 48	1	189,60	43,20	232,80*	
> 48 bis <= 60	2	237,60	48,60	286,20*	
> 60 bis <= 75	3	292,50	60,00	352,50*	
> 75 bis <= 85	4	342,55	68,85	411,40*	
> 85 bis <= 95	5	389,50	80,75	470,25	
Pro weitere Person (+ 10 m ²)		41,00	8,50	49,50	
*für Berechtigte im Leistungsbezug zum 31.12. 2018 gilt die Bestandsschutzregelung mit Richtwerten ab 01.01.2017 für: Stadt Adorf/Vogtl.; Bad Brambach; VG Oelsnitz und VG Schöneck/Mühlental für 2-, 3- und 4-PHH (296,40 €, 368,25 € und 413,95 €) Stadt Bad Elster und Stadt Markneukirchen für 1-PHH (236,64 €)					

Mittelbereich Auerbach (Stadt Auerbach/Vogtl.; Ellefeld; VG Falkenstein; Stadt Klingenthal; Stadt Lengenfeld; Muldenhammer Stadt Rodewisch; Steinberg (Vogtland))					
Größe in m ²	Personenzahl	Netto-Kaltmiete in €	Kalte Betriebskosten in €	Brutto-Kaltmiete in €	
bis 48	1	210,72	43,20	253,92	
> 48 bis <= 60	2	245,40	54,00	299,40	
> 60 bis <= 75	3	303,00	67,50	370,50	
> 75 bis <= 85	4	324,70	76,50	401,20*	
> 85 bis <= 95	5	356,25	85,50	441,75	
Pro weitere Person (+ 10 m ²)		37,50	9,00	46,50	
*für Berechtigte im Leistungsbezug zum 31.12.2018 gilt die Bestandsschutzregelung mit den Richtwerten aus 2017 für: Stadt Lengenfeld; Muldenhammer für 4-PHH (413,95 €)					

Mittelbereich Reichenbach (VG Netzschkau-Limbach; Neumark; VG Reichenbach)					
Größe in m²	Personenzahl	Netto-Kaltmiete in €	Kalte Betriebskosten in €	Brutto-Kaltmiete in €	
bis 48	1	196,32	40,80	237,12*	
> 48 bis <= 60	2	244,20	46,20	290,40*	
> 60 bis <= 75	3	288,00	57,75	345,75*	
> 75 bis <= 85	4	331,50	65,45	396,95**/**	
> 85 bis <= 95	5	369,55	71,25	440,80**/**	
Pro weitere Person (+ 10 m ²)		38,90	7,50	46,40*	

*für Berechtigte im Leistungsbezug zum 31.12.2018 gilt die Bestandsschutzregelung mit Richtwerten ab 01.01.2017 für:
VG Netzschkau-Limbach und Neumark für alle Haushaltsgrößen (259,68 €, 305,40 €, 384,00 €, 430,10 € (439,45 €, für Berechtigte bis 31.12.2016) und 480,70 € (487,35 €, für Berechtigte bis 31.12.2016))

**für Berechtigte im Leistungsbezug zum 31.12.2014 gilt die Bestandsschutzregelung mit Richtwerten ab 01.01.2013 für:
VG Netzschkau-Limbach und Neumark für 4- und 5-PHH (439,45 € und 487,35 €)



VOGT
LAND

LANDKREIS

VOGTLANDKREIS
LANDRATSAMT



Vogtlandkreis

**Fortschreibung 2020 des
Konzeptes zur Ermittlung
der Bedarfe für
Unterkunft 2018**

Bericht, September 2020



Analyse & Konzepte immo.consult GmbH
Gasstraße 10
22761 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 485 00 98 - 0
Fax: +49 (0)40 485 00 98 - 98
E-Mail: info@analyse-konzepte.de

Inhalt

1	Fortschreibung der Kosten der Unterkunft 2020	1
2	Fortschreibung durch Verbraucherpreisindizes	2
2.1	Berechnung der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland	3
2.2	Berechnung der Entwicklung der speziellen Verbraucherpreisindizes	8
3	Angebotsmietenerhebung	13
4	Prüfung der Verfügbarkeit von Wohnraum	14
5	Ergebnis.....	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Allgemeiner Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2015 = 100).....	3
Tab. 2	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland – Vergleichsraum I.....	4
Tab. 3	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland – Vergleichsraum II.....	5
Tab. 4	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland – Vergleichsraum III	6
Tab. 5	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland – Vergleichsraum IV	7
Tab. 6	Spezielle Verbraucherpreisindizes Sachsen (Basis 2015 = 100).....	8
Tab. 7	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der speziellen Verbraucherpreisindizes für Sachsen – Vergleichsraum I	9
Tab. 8	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der speziellen Verbraucherpreisindizes für Sachsen – Vergleichsraum II	10
Tab. 9	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der speziellen Verbraucherpreisindizes für Sachsen – Vergleichsraum III.....	11
Tab. 10	Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der speziellen Verbraucherpreisindizes für Sachsen – Vergleichsraum IV	12
Tab. 11	Anzahl und Verteilung der Angebotsmieten	13
Tab. 12	Fortgeschriebene Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Anteil des verfügbaren Angebots (Brutto-Kaltmieten).....	15
Tab. 13	Angemessenheitsrichtwerte der Bedarfe für Unterkunft 2020 nach den speziellen Verbraucherpreisindizes für den Freistaat Sachsen (Brutto-Kaltniete).....	16

1 Fortschreibung der Kosten der Unterkunft 2020

Im Vogtlandkreis werden die Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft fortgeschrieben. Gegenwärtig werden die Richtwerte angewendet, die im Konzept zur Feststellung der Angemessenheit von Unterkunftskosten im Vogtlandkreis 2018 ermittelt wurden.

Analyse & Konzepte empfiehlt, die bestehenden Richtwerte fortzuschreiben, um auch weiterhin eine hinreichende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum zu gewährleisten. Die Fortschreibung wird die bestehenden Richtwerte an die gegenwärtige Marktentwicklung anpassen.

Der Gesetzgeber hat für die Fortschreibung keine Methodik vorgegeben.¹ Das BSG hat jedoch in seinem Urteil B 4 AS 33_16 R vom 12.12.2017 erklärt, dass eine Fortschreibung per bundesweitem Verbraucherpreisindex angewendet werden sollte, wenn keine Fortschreibung mit einer anderen Methodik erfolgt ist.

In Bezug auf die Methodik empfiehlt Analyse & Konzepte eine Orientierung an der Vorgehensweise zur Fortschreibung von qualifizierten Mietspiegeln.² Für die Fortschreibung von Mietspiegeln können zwei gleichberechtigte Verfahren verwendet werden:

- Aktualisierung der vorhandenen Mietdaten durch eine Neuerhebung der Mietwerte oder
- Fortschreibung auf Basis der Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Indexfortschreibung).

Vor diesem Hintergrund hat sich der Vogtlandkreis entschieden, die aktuellen Richtwerte für die Kosten der Unterkunft – analog zur Fortschreibungsmethodik qualifizierter Mietspiegel – nach zwei Jahren anhand der Preisentwicklung der Lebenshaltungskosten für Deutschland und anhand der Preisentwicklung des landesspezifischen Verbraucherpreisindex für Wohnungsmieten und Wohnnebenkosten (Freistaat Sachsen) fortzuschreiben zu lassen.

Der abstrakte Nachweis der Wohnraumversorgung mit den fortgeschriebenen Richtwerten wird schließlich anhand der erhobenen Angebotsmieten erbracht und eine Verfügbarkeitsprüfung vorgenommen.

Nachfolgend werden die beiden Methoden der Fortschreibung beschrieben und mit der Verfügbarkeit der aktuellen Angebotsmieten verglichen. Die Ergebnisse der Fortschreibung sind in der Tabelle 13 dargestellt.

¹ siehe § 22 SGB II.

² siehe § 558 d BGB.

2 Fortschreibung durch Verbraucherpreisindizes

Die Fortschreibung von qualifizierten Mietspiegeln erfolgt mit dem "Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland".³ Dieser vom Statistischen Bundesamt ermittelte Index wird seit 2003 als allgemeiner Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) veröffentlicht. Er spiegelt die Preisentwicklung eines Warenkorb mit unterschiedlichen Gütergruppen wider.

Im allgemeinen Verbraucherpreisindex werden nicht nur Wohnungsmieten und Nebenkosten, sondern alle Güter eines repräsentativen Haushalts berücksichtigt. Entsprechend können einzelne Kostenteile – zum Beispiel Energiekosten – den Verbraucherpreisindex stark beeinflussen.

Die Anwendung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für die Lebenshaltungskosten auf Netto-Kaltmieten ist problematisch, weil sich Preissteigerungen bei den Energiekosten sowohl in den Netto-Kaltmieten als auch in den kalten Betriebskosten niederschlagen würden. Vor dem Hintergrund, dass die Heizkosten bei der Angemessenheitsprüfung gesondert zu prüfen und fortzuschreiben sind, können Energiepreisentwicklungen unverhältnismäßige Preiseffekte bewirken.

Analyse & Konzepte empfiehlt daher, die Fortschreibung sowohl anhand des allgemeinen Verbraucherpreisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland als auch anhand zwei Spezialindizes des Verbraucherpreisindex für den Freistaat Sachsen zu verwenden und diese miteinander zu vergleichen.

Die Spezialindizes des Verbraucherpreisindex für Freistaat Sachsen sind für Wohnungsmieten und Wohnnebenkosten (Betriebskosten). Diese Spezialindizes werden in monatlicher Periodizität von den statistischen Landesämtern veröffentlicht. Die Fortschreibung der Angemessenheitsrichtwerte im Vogtlandkreis erfolgt mit den Preisindizes für die Entwicklung der Wohnungsmieten und Wohnnebenkosten in Sachsen. Indizes mit kleinräumigem Bezug werden durch die statistischen Ämter nicht veröffentlicht.

Die Fortschreibungen erfolgen entsprechend separat für die Entwicklung der Netto-Kaltmieten sowie für die Entwicklung der kalten Betriebskosten. Die Ergebnisse werden zu einer fortgeschriebenen Brutto-Kaltmiete zusammengefasst. Hierbei findet die Produkttheorie gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Anwendung.⁴

³ siehe § 558 d BGB.

⁴ siehe Bundessozialgericht, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R.

2.1 Berechnung der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die allgemeinen Verbraucherpreisindizes für Deutschland für die Zeitpunkte August 2018 und August 2020 dargestellt.

Tab. 1 Allgemeiner Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2015 = 100)				
	Index im August 2018	Index im August 2020	Veränderung in %	Multiplikationsfaktor
Verbraucherpreisindex	104,5	106,0	1,44	1,0144
Quelle: Statistisches Bundesamt; Stand August 2018 und August 2020				

Die prozentuale Preisveränderung in einem Zeitraum kann mit der folgenden Formel berechnet werden:

$$\text{Preisveränderung in Prozent} = \frac{\text{neuerIndexwert} * 100}{\text{alterIndexwert}} - 100$$

Die Formel für die Preisveränderung wird angewendet auf den allgemeinen Verbraucherpreisindex. Gemessen wird, inwiefern sich die Indizes im Zeitraum zwischen August 2018 und August 2020 verändert haben.

$$\text{Preisveränderung von Wohnungsmieten} = \frac{106,0 * 100}{104,5} - 100 \approx 1,44 \%$$

Die Fortschreibung erfolgt, indem die Preisveränderung des Verbraucherpreisindexes separat auf die Netto-Kaltnieten und die kalten Betriebskosten übertragen werden (siehe Tabellen 2 bis 5).¹

Tab. 2 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis des allgemeinen Verbraucherpreisindexes für Deutschland – Vergleichsraum I
 (Stadt Elsterberg, W Jägerswald, Stadt Pausa-Mühltroff, Stadt Plauen, Pöhl, Rosenbach/Vogtl., VG Treuen, VG Weischlitz)

Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2020	2018	2020	2018	2020	2018	2020	2018
bis 48	1	4,32	4,26	1,15	1,13	5,47	5,39	262,56	258,72
> 48 bis ≤ 60	2	4,25	4,19	1,08	1,06	5,33	5,25	319,80	315,00
> 60 bis ≤ 75	3	3,97	3,91	1,10	1,08	5,07	4,99	380,25	374,25
> 75 bis ≤ 85	4	4,09	4,03	1,11	1,09	5,20	5,12	442,00	435,20
> 85 bis ≤ 95	5	3,99	3,93	1,15	1,13	5,14	5,06	488,30	480,70

Quelle: Indexfortschreibung Vogtlandkreis 2020
 Mietwerterhebung Vogtlandkreis 2018

Tab. 3 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis des allgemeinen Verbraucherpreisindexes für Deutschland – Vergleichsraum II

(Stadt Adorf/Vogtl., Bad Brambach, Stadt Bad Elster, Stadt Markneukirchen, VG Oelsnitz, VG Schöneck/Mühlental)

Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2020	2018	2020	2018	2020	2018	2020	2018
bis 48	1	4,01	3,95	0,91	0,90	4,92	4,85	236,16	232,80
> 48 bis ≤ 60	2	4,02	3,96	0,82	0,81	4,84	4,77	290,40	286,20
> 60 bis ≤ 75	3	3,96	3,90	0,81	0,80	4,77	4,70	357,75	352,50
> 75 bis ≤ 85	4	4,09	4,03	0,82	0,81	4,91	4,84	417,35	411,40
> 85 bis ≤ 95	5	4,16	4,10	0,86	0,85	5,02	4,95	476,90	470,25

Quelle: Indexfortschreibung Vogtlandkreis 2020
Mietwerterhebung Vogtlandkreis 2018

Tab. 4 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis des allgemeinen Verbraucherpreisindexes für Deutschland – Vergleichsraum III
 (Stadt Auerbach/Vogtl., Ellefeld, VG Falkenstein, Stadt Klingenthal, Stadt Lengenfeld, Muldenhammer Stadt Rodewisch, Steinberg (Vogtland))

Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2020	2018	2020	2018	2020	2018	2020	2018
bis 48	1	4,45	4,39	0,91	0,90	5,36	5,29	257,28	253,92
> 48 bis ≤ 60	2	4,15	4,09	0,91	0,90	5,06	4,99	303,60	299,40
> 60 bis ≤ 75	3	4,10	4,04	0,91	0,90	5,01	4,94	375,75	370,50
> 75 bis ≤ 85	4	3,88	3,82	0,91	0,90	4,79	4,72	407,15	401,20
> 85 bis ≤ 95	5	3,80	3,75	0,91	0,90	4,71	4,65	447,45	441,75

Quelle: Indexfortschreibung Vogtlandkreis 2020
 Mietwerterhebung Vogtlandkreis 2018

Tab. 5 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland – Vergleichsraum IV
(VG Netzschkau-Limbach, Neumark, VG Reichenbach)

Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2020	2018	2020	2018	2020	2018	2020	2018
bis 48	1	4,15	4,09	0,86	0,85	5,01	4,94	240,48	237,12
> 48 bis ≤ 60	2	4,13	4,07	0,78	0,77	4,91	4,84	294,60	290,40
> 60 bis ≤ 75	3	3,90	3,84	0,78	0,77	4,68	4,61	351,00	345,75
> 75 bis ≤ 85	4	3,96	3,90	0,78	0,77	4,74	4,67	402,90	396,95
> 85 bis ≤ 95	5	3,95	3,89	0,76	0,75	4,71	4,64	447,45	440,80

Quelle: Indexfortschreibung Vogtlandkreis 2020
Mietwerterhebung Vogtlandkreis 2018

2.2 Berechnung der Entwicklung der speziellen Verbraucherpreisindizes

In der nachfolgenden Tabelle 6 sind die Preisindizes für die Wohnungsmieten und die Wohnnebenkosten Sachsens für die Zeitpunkte August 2018 und August 2020 dargestellt.

Tab. 6 Spezielle Verbraucherpreisindizes Sachsen (Basis 2015 = 100)				
Spezialindizes des Verbraucherpreisindex	Index im August 2018	Index im August 2020	Veränderung in %	Multiplikationsfaktor
Wohnungsmieten¹	101,9	103,6	1,67	1,0167
Wohnungsnebenkosten	103,0	104,5	1,46	1,0146
¹ ohne Nebenkosten.				
Quelle: Sächsisches Landesamt für Statistik; Stand August 2018 und August 2020				



Die prozentuale Preisveränderung in einem Zeitraum kann mit der folgenden Formel berechnet werden:

$$\text{Preisveränderung in Prozent} = \frac{\text{neuerIndexwert} * 100}{\text{alterIndexwert}} - 100$$

Die Formel für die Preisveränderung wird angewendet auf die Verbraucherpreisindizes für Wohnungsmieten und Wohnnebenkosten. Gemessen wird, inwiefern sich die Indizes im Zeitraum zwischen August 2018 und August 2020 verändert haben.

$$\text{Preisveränderung von Wohnungsmieten} = \frac{103,6 * 100}{101,9} - 100 \approx 1,67 \%$$

$$\text{Preisveränderung von Wohnnebenkosten} = \frac{104,5 * 100}{103,0} - 100 \approx 1,46 \%$$

Die Fortschreibung erfolgt, indem die Preisveränderung der Spezialindizes für Wohnungsmieten und Wohnungsnebenkosten separat auf die Netto-Kaltmieten und die kalten Betriebskosten übertragen werden (siehe Tabellen 7 bis 10).

Tab. 7 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der speziellen Verbraucherpreisindizes für Sachsen – Vergleichsraum I
 (Stadt Elsterberg, W Jägerswald, Stadt Pausa-Mühltroff, Stadt Plauen, Pöhl, Rosenbach/Vogtl., VG Treuen, VG Weischlitz)

Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2020	2018	2020	2018	2020	2018	2020	2018
bis 48	1	4,33	4,26	1,15	1,13	5,48	5,39	263,04	258,72
> 48 bis ≤ 60	2	4,26	4,19	1,08	1,06	5,34	5,25	320,40	315,00
> 60 bis ≤ 75	3	3,98	3,91	1,10	1,08	5,08	4,99	381,00	374,25
> 75 bis ≤ 85	4	4,10	4,03	1,11	1,09	5,21	5,12	442,85	435,20
> 85 bis ≤ 95	5	4,00	3,93	1,15	1,13	5,15	5,06	489,25	480,70

Quelle: Indexfortschreibung Vogtlandkreis 2020
 Mietwerterhebung Vogtlandkreis 2018

Tab. 8 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der speziellen Verbraucherpreisindizes für Sachsen – Vergleichsraum II
(Stadt Adorf/Vogtl., Bad Brambach, Stadt Bad Elster, Stadt Markneukirchen, VG Oelsnitz, VG Schöneck/Mühlental)

Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2020	2018	2020	2018	2020	2018	2020	2018
bis 48	1	4,02	3,95	0,91	0,90	4,93	4,85	236,64	232,80
> 48 bis ≤ 60	2	4,03	3,96	0,82	0,81	4,85	4,77	291,00	286,20
> 60 bis ≤ 75	3	3,97	3,90	0,81	0,80	4,78	4,70	358,50	352,50
> 75 bis ≤ 85	4	4,10	4,03	0,82	0,81	4,92	4,84	418,20	411,40
> 85 bis ≤ 95	5	4,17	4,10	0,86	0,85	5,03	4,95	477,85	470,25

Quelle: Indexfortschreibung Vogtlandkreis 2020
Mietwerterhebung Vogtlandkreis 2018

Tab. 9 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der speziellen Verbraucherpreisindizes für Sachsen – Vergleichsraum III
 (Stadt Auerbach/Vogtl., Ellefeld, VG Falkenstein, Stadt Klingenthal, Stadt Lengenfeld, Muldenhammer Stadt Rodewisch, Steinberg (Vogtland))

Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2020	2018	2020	2018	2020	2018	2020	2018
bis 48	1	4,46	4,39	0,91	0,90	5,37	5,29	257,76	253,92
> 48 bis ≤ 60	2	4,16	4,09	0,91	0,90	5,07	4,99	304,20	299,40
> 60 bis ≤ 75	3	4,11	4,04	0,91	0,90	5,02	4,94	376,50	370,50
> 75 bis ≤ 85	4	3,88	3,82	0,91	0,90	4,79	4,72	407,15	401,20
> 85 bis ≤ 95	5	3,81	3,75	0,91	0,90	4,72	4,65	448,40	441,75

Quelle: Indexfortschreibung Vogtlandkreis 2020
 Mietwerterhebung Vogtlandkreis 2018

Tab. 10 Fortgeschriebene Richtwerte auf Basis der speziellen Verbraucherpreisindizes für Sachsen – Vergleichsraum IV
(VG Netzschkau-Limbach, Neumark, VG Reichenbach)

Größe in m ²	Personen- zahl	Netto-Kaltmiete in €/m ²		Kalte Betriebskosten in €/m ²		Brutto-Kaltmiete in €/m ²		Angemessene Brutto-Kaltmiete in €	
		2020	2018	2020	2018	2020	2018	2020	2018
bis 48	1	4,16	4,09	0,86	0,85	5,02	4,94	240,96	237,12
> 48 bis ≤ 60	2	4,14	4,07	0,78	0,77	4,92	4,84	295,20	290,40
> 60 bis ≤ 75	3	3,90	3,84	0,78	0,77	4,68	4,61	351,00	345,75
> 75 bis ≤ 85	4	3,97	3,90	0,78	0,77	4,75	4,67	403,75	396,95
> 85 bis ≤ 95	5	3,95	3,89	0,76	0,75	4,71	4,64	447,45	440,80

Quelle: Indexfortschreibung Vogtlandkreis 2020
Mietwerterhebung Vogtlandkreis 2018

3 Angebotsmietenerhebung

Ergänzend zur reinen Fortschreibung der Richtwerte durch die Spezialindizes des Verbraucherpreisindex und des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland wurde auch das Angebot an Mietwohnungen im Vogtlandkreis geprüft. Denn nur mit der Einbeziehung von Angebotsmieten kann geprüft werden, ob Bedarfsgemeinschaften mit den fortgeschriebenen Angemessenheitsrichtwerten tatsächlich Wohnraum anmieten können.

Im Zeitraum von März 2020 bis Ende August 2020 wurden die Angebotsmieten im gesamten Kreisgebiet erhoben.

Erfasst wurden Angebotsmieten aus den folgenden Quellen:

- Immobilienscout 24 (Internet-Immobilienuchportal),
- Immonet (Internet-Immobilienuchportal),
- Immowelt (Internet-Immobilienuchportal),
- Ebay-Kleinanzeigen,
- Örtliche Tagespresse, Anzeigenblätter,
- Internetseiten der großen Wohnungsanbieter im Kreisgebiet.

Für den obengenannten Zeitraum konnten 2.862 Angebotsmieten erhoben werden.

Nach Durchführung einer feldspezifischen Extremwertkappung stehen 2.740 Angebotsmieten für die weitere Auswertung zur Verfügung (siehe Tabelle 11).

Tab. 11 Anzahl und Verteilung der Angebotsmieten						
Vergleichsraum	Wohnungsgröße					Summe
	≥ 30 bis ≤ 48 m²	> 48 bis ≤ 60 m²	> 60 bis ≤ 75 m²	> 75 bis ≤ 85 m²	> 85 m² ≤ 95 m²	
I	466	478	494	157	111	1.706
II	47	80	66	38	19	250
III	87	119	125	45	34	410
IV	101	101	100	50	22	374

Quelle: Angebotsmieten für den Vogtlandkreis: März 2020 bis Ende August 2020



4 Prüfung der Verfügbarkeit von Wohnraum

Im nächsten Schritt wird geprüft, inwieweit die aktuell geltenden Richtwerte für eine Versorgung mit Wohnraum ausreichen, denn letztlich besteht für die Richtwerte eine Überprüfungspflicht, aber keine Anpassungspflicht.

Anhand des Angebotsmietenmarktes wird abgeleitet, ob die nach den beiden Methoden fortgeschriebenen Richtwerte angepasst werden müssen, um weiterhin eine hinreichende Wohnraumversorgung für die Bedarfsgemeinschaften zu gewährleisten.

Es ist zu beachten, dass die Preisentwicklung auf dem Angebotsmietenmarkt überschätzt sein kann. Das Mietniveau von tatsächlich abgeschlossenen Neuverträgen liegt zumeist unter dem Mietniveau der Angebotsmieten. Dies ist durch folgende Eigenschaften von Mietangeboten zu erklären:

- Zwischen Mieter und Vermieter sind – je nach Region – Preisverhandlungen möglich, sodass nicht jede Angebotsmiete in einem Mietvertrag realisiert wird.
- Nicht jede Wohnung wird über Anzeigen vermarktet. Zum Beispiel bieten Wohnungsgesellschaften ihre Wohnungen zuerst ihnen bekannten Interessenten an und Mieter vermitteln günstige Wohnungen an Bekannte als Nachmieter weiter. Aus diesem Grund werden in der Regel teurere Wohnungen wesentlich intensiver vermarktet.
- Wohnungsunternehmen inserieren gleichartige Wohnungen zumeist nur einmal, obwohl mehrere Wohnungen zur Verfügung stehen.

Das bedeutet, dass tatsächlich ein deutlich größeres Wohnungsangebot unterhalb der Angemessenheitsrichtwerte respektive in Höhe der Richtwerte zur Verfügung steht, als dieses in den ermittelten Angebotsmieten zum Ausdruck kommt.⁵ Die Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum erfolgt nach den regionalen Besonderheiten.

Für die Überprüfung der Versorgung der Bedarfsgemeinschaften wird die Verfügbarkeit mit angemessenem Wohnraum auf dem Angebotsmietenmarkt mit den fortgeschriebenen Richtwerten (Entwicklung auf Basis des speziellen und allgemeinen Verbraucherpreisindex) berechnet und miteinander verglichen.

Die Tabelle 12 zeigt die prozentualen Anteile des verfügbaren Angebotes im Vergleich.

⁵ Vergleiche LSG Thüringen, Urteil vom 08.07.2015 - L 4 AS 718/14. Das LSG hat es als ausreichend angesehen, wenn 13 % der Angebotsmieten und 33 % der Neuvertragsmieten mit dem Angemessenheitsrichtwert angemietet werden können. "Der Vergleich von Angebots- und Neuvertragsmieten zeigt, dass die durchschnittlichen Neuvertragsmieten in der Regel unterhalb der durchschnittlichen Angebotsmieten liegen. Das bedeutet, dass tatsächlich ein wesentlich größeres Wohnungsangebot unterhalb der Obergrenze [Angemessenheitsrichtwerte] zur Verfügung steht, als dieses in den ermittelten Angebotsmieten zum Ausdruck kommt" (ebenda).

Tab. 12 Fortgeschriebene Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Anteil des verfügbaren Angebots (Brutto-Kaltmieten)						
VR	Bedarfsgemeinschaften mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
I	Allgem. VPI Deutschland	262,56	319,80	380,25	442,00	488,30
	<i>Anteil</i>	<i>71%</i>	<i>62%</i>	<i>55%</i>	<i>36%</i>	<i>32%</i>
	Spez. VPI Sachsen	263,04	320,40	381,00	442,85	489,25
	<i>Anteil</i>	<i>71%</i>	<i>62%</i>	<i>56%</i>	<i>37%</i>	<i>32%</i>
II	Allgem. VPI Deutschland	236,16	290,40	357,75	417,35	476,90
	<i>Anteil</i>	<i>64%</i>	<i>35%</i>	<i>50%</i>	<i>50%</i>	<i>32%</i>
	Spez. VPI Sachsen	236,64	291,00	358,50	418,20	477,85
	<i>Anteil</i>	<i>66%</i>	<i>35%</i>	<i>53%</i>	<i>50%</i>	<i>32%</i>
III	Allgem. VPI Deutschland	257,28	303,60	375,75	407,15	447,45
	<i>Anteil</i>	<i>64%</i>	<i>43%</i>	<i>51%</i>	<i>40%</i>	<i>21%</i>
	Spez. VPI Sachsen	257,76	304,20	376,50	407,15	448,40
	<i>Anteil</i>	<i>64%</i>	<i>45%</i>	<i>52%</i>	<i>40%</i>	<i>21%</i>
IV	Allgem. VPI Deutschland	240,48	294,60	351,00	402,90	447,45
	<i>Anteil</i>	<i>64%</i>	<i>46%</i>	<i>45%</i>	<i>32%</i>	<i>41%</i>
	Spez. VPI Sachsen	240,96	295,20	351,00	403,75	447,45
	<i>Anteil</i>	<i>65%</i>	<i>47%</i>	<i>45%</i>	<i>32%</i>	<i>41%</i>

Quelle: Indexfortschreibung Vogtlandkreis 2020

5 Ergebnis

Die fortgeschriebenen Richtwerte zeigen auf, dass grundsätzlich eine hinreichende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit beiden Verbraucherpreisindizes (allgemeiner für gesamt Deutschland und spezieller für den Freistaat Sachsen) möglich ist (siehe Tabelle 12). In der Regel ist mindestens jede dritte angebotene Wohnung mit den fortgeschriebenen Richtwerten anmietbar.

Die speziellen Verbraucherpreisindizes des Freistaates Sachsen spiegeln die regionale Entwicklung deutlich besser wider als die Preisentwicklung für Deutschland insgesamt und liegen sogar geringfügig höher.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die prozentualen Anteile des anmietbaren Wohnraumes mit den fortgeschriebenen Richtwerten nach dem Verbraucherpreisindex für den Freistaat Sachsen auskömmlich sind.

Abschließend sind die fortgeschriebenen Richtwerte in der Tabelle 13 dargestellt.

Tab. 13 Angemessenheitsrichtwerte der Bedarfe für Unterkunft 2020 nach den speziellen Verbraucherpreisindizes für den Freistaat Sachsen (Brutto-Kaltmiete)						
Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person +10m²
I	263,04	320,40	381,00	442,85	489,25	+51,50
II	236,64	291,00	358,50	418,20	477,85	+50,30
III	257,76	304,20	376,50	407,15	448,40	+47,20
IV	240,96	295,20	351,00	403,75	447,45	+47,10

Quelle: Indexfortschreibung Vogtlandkreis 2020



Beschluss

GuS 20/4-4

weitergereicht an:	Beschluss-Nr.:	GuS 20/4-4
am: 20.11.2020		
Gremium: Gesundheit und Soziales	Aktenzeichen: 013.2	
	Vorlagen-Nr.:	20/140
Sitzung: 5. (4./20) Sitzung des Ausschusses Gesundheit und Soziales	Datum:	02.11.2020
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:	

Beschlussgegenstand

Umsetzung SGB II und SGB XII
 Fortschreibung der Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten bei Leistungen für Bedarfe der
 Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII

Beschlusstext

Beschluss Nr.: GuS 20/4-4

1. Der Gesundheits- und Sozialausschuss beschließt als Grundlage für die Umsetzung des § 22 SGB II und des § 35 SGB XII die Anwendung der fortgeschriebenen Richtwerte für angemessene Brutto-Kaltmieten gemäß Anlage 1.
2. Die fortgeschriebene Richtwertetabelle (Anlage 1) tritt ab 01.01.2021 in Kraft. Die bisher geltenden Richtwerte gemäß Anlage 2 setzt der Gesundheits- und Sozialausschuss gleichzeitig außer Kraft.
3. Der Gesundheits- und Sozialausschuss beschließt, dass für Berechtigte im Leistungsbezug die jeweilige Bestandsschutzregelung gilt.
4. Die Richtwerte erhöhen sich außerhalb der Stadt Plauen um die Abfallgebühren.

Dafür-Stimmen: 8

Gegenstimmen: 2

Enthaltungen: 0

Jobcenter Vogtland

728 – II-1305.1 / II-1304.3 / II-1220.1 / II-1201.2

Dienstanweisung Nr. 3/2013

Darlehensanträge bei Energieschulden / Mietschulden – Verfahren

(Erste Ergänzung – Stand: 03.12.2019)

Änderungshistorie

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Änderung</u>
August 2013	Erstellung
03.12.2019	Komplette Überarbeitung im Rahmen der „Kontinuierlichen Verbesserung“ und in Kraft Setzung der 1. Änderung der DA

Generelles Ziel der folgenden Regelungen ist die Vermeidung von Energieabschaltung / Wohnungslosigkeit unter Beachtung der persönlichen und familiären Situation (u.a. Wohl von Kindern im Haushalt).

Die grundsätzliche Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf darlehensweise Übernahme von Energieschulden / Mietschulden erfolgt im zuständigen Leistungsteam. Dafür spricht insbesondere die Einordnung der Problematik in die Systematik des SGB II unter Abschnitt 2 (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes). Eine Einbeziehung des Bereiches Markt und Integration bei der Antragstellung, Beratung und Begleitung des Kunden in seiner Notlage ist für den weiteren Integrationsprozess wesentlich. Das Fallmanagement wird nur als notwendig erachtet – wenn die Zugangskriterien für das beschäftigungsorientierte Fallmanagement erfüllt sind (dann erfolgt die Fallübergabe durch die zuständige Arbeitsvermittlerin beziehungsweise den zuständigen Arbeitsvermittler).

Die Stellungnahme zum Darlehensantrag an das Leistungsteam erstellt die zuständige Integrationsfachkraft schriftlich in Form der „Checkliste MuI“ nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen. Die ausführliche Ermessensdokumentation der Bereiches Markt und Integration wird bei der Entscheidung über den Darlehensantrag durch die Leistung beachtet. Die abschließende Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens trifft die Leistung.

Ablauf im Einzelnen:

☒ persönliche Antragsstellung durch den Kunden

- Antragstellung des Kunden bei persönlicher Vorsprache in der Eingangszone (formloser mündlicher oder schriftlicher Darlehensantrag)
- Antragstellung des Kunden bei persönlicher Vorsprache im Bereich Markt und Integration oder im Bereich Leistung erfolgt die Weiterleitung an die Eingangszone
- die Eingangszone händigt das entsprechende **Antragsformular** für Darlehen auf Energieschulden (Strom Heizung), Darlehen Energieschulden (Strom Haushalt) oder Darlehen Mietschulden aus, einschließlich einer dokumentierten Belehrung zum Aufrechnungsbetrag und zum Beginn der Aufrechnung (entsprechender Vermerk in VerBIS)

Antrag Strom Heizung



191203_Antrag_Dar
lehen_Energieschuld

Antrag Strom Haushalt



191203_Antrag_Dar
lehen_Energieschuld

Antrag Mietschulden



191203_Antrag_Dar
lehen_Mietschulden.

- die Eingangszone nimmt telefonisch Kontakt mit der zuständigen Integrationsfachkraft im Bereich Markt und Integration auf, sog. „Sofortzugang“ und der Kunde wird an die zuständige Integrationsfachkraft verwiesen

☒ schriftliche Antragsstellung durch den Kunden

- bei schriftlicher (per Brief, Fax, E-Mail, Jobcenter.digital) Antragstellung durch den Kunden erfolgt eine sofortige Weiterleitung des Antrages an die Eingangszone
- die Eingangszone sendet das entsprechende Antragsformular mit Terminierung zur Vorsprache in der Eingangszone und Sofortzugang im Bereich Markt und Integration, zuständige Integrationsfachkraft, dem Kunden zu
- bei persönlicher Vorsprache in der Eingangszone erfolgt das weitere Verfahren wie bei persönlicher Vorsprache

☒ **Sofortzugang zuständige Integrationsfachkraft**

- die zuständige Integrationsfachkraft berät im Sofortgespräch zur Notlage des Kunden, u.a. ob die Regulierung der Schulden im Rahmen der Selbsthilfe möglich ist bzw. klärt ab, welche Bemühungen der Kunde bereits tatsächlich unternommen hat
- besteht die Möglichkeit der Klärung durch den Kunden, so erstellt die Integrationsfachkraft einen entsprechenden Vermerk in VerBIS und vereinbart einen Vorsprachetermin bei der Integrationsfachkraft innerhalb der nächsten 14 Tage, um das Ergebnis der eigenverantwortlichen Schuldenregulierung durch den Kunden im Gespräch mit der zuständigen Integrationsfachkraft nachzuhalten
- besteht keine Möglichkeit der Klärung im Rahmen der Selbsthilfe (sofort oder nach dem Versuch der Selbstregulierung) durch den Kunden, so folgt die Aushändigung des Leistungsgutscheines für die Schuldnerberatung und gegebenenfalls für den Sozialen Dienst mit Schweigepflichtsentbindung, der Kunde wird mit seinem Darlehensantrag und dem Hinweis auf die zu ergänzenden Unterlagen sowie dem Leistungsgutschein an die Schuldnerberatung zur Vorsprache verwiesen
- gleichzeitig wird ein Termin mit dem Kunden vereinbart zur persönlichen Antragsabgabe bei der zuständigen Integrationsfachkraft

☒ **Antragsabgabe /Prüfung des Antrages durch die Integrationsfachkraft**

- terminierte persönliche Vorsprache des Kunden mit Antragsunterlagen und Stellungnahme der Schuldnerberatung bei der zuständigen Integrationsfachkraft
- Entgegennahme der Antragsunterlagen, Prüfung auf deren Vollständigkeit, Aushändigung der Einverständniserklärung „Kontaktaufnahme mit Energieversorger bzw. Vermieter“ zur Unterschrift des Kunden
- Erstellung der Stellungnahme der Integrationsfachkraft mittels „Checkliste Mul“, mit ausführlicher Ermessensentscheidung, bei der Beantragung eines Darlehens Energieschulden (**Strom Haushalt**) und Weiterleitung des kompletten Antrages mit der Stellungnahme an das zuständige Leistungsteam, in Papierform, sowie allgemeine Dokumentation per Vermerk in VerBIS
- bei der Beantragung von Darlehen auf Energieschulden (**Strom Heizung**) oder **Mietschulden**, ist eine ausführliche Ermessensentscheidung durch die Integrationsfachkraft entbehrlich, da es sich um Pflichtleitungen handelt, sollten entscheidungsrelevante Umstände der Integrationsfachkraft bekannt sein, so sind diese auf der „Checkliste Mul“ zu vermerken



t91203_Checkliste
Mul.docx

- bei unvollständigen Unterlagen weiteres Vorgehen siehe unten „Antragsweiterleitung an die Leistung“
- Bearbeitung der Schuldensituation individuell im Rahmen der weiteren Betreuung durch die zuständige Integrationsfachkraft- Prüfung der bedarfsgerechten Übergabe an das beschäftigungsorientierte Fallmanagement

☒ **Antragsweiterleitung durch die Integrationsfachkraft an die Leistung**

- vollständiger Antrag mit „Checkliste Mul“ und ausführlicher Ermessensentscheidung der Integrationsfachkraft wird umgehend an die Leistungsabteilung, in Papier weitergeleitet, die Integrationsfachkraft hat auf die Vollständigkeit der Unterlagen hinzuwirken

- sollte der Antrag nicht vollständig sein und der Kunde, kann die fehlenden Unterlagen nicht am gleichen Tag noch beibringen (persönlich, per Fax oder E-Mail, per jobcenter.digital), ist der Antrag an die Leistung zu geben, mit dem Hinweis, welche Unterlagen im Rahmen der Mitwirkung anzufordern sind
- die Leistung erstellt den Scanauftrag für die Antragsunterlagen (Vorgang in Cluster 2, Aktentyp 9001), das Mitwirkungsschreiben an den Kunden und setzt den Vorgang auf Wiedervorlage, werden die Unterlagen nachgereicht, ist der gesamte Vorgang über die eAkte per Bearbeitungsaufforderung an die zuständige Integrationsfachkraft zur Entscheidung („Checkliste Mul“) zu geben
- nach erfolgter Entscheidung („Checkliste Mul“) mit ausführlicher Dokumentation des Ermessens, ist der Vorgang wieder an die Leistung zu geben (per Bearbeitungsauftrag eAkte in den jeweiligen Teampostkorb)
- die Integrationsfachkraft erstellt einen Vermerk in VerBIS über die Befürwortung/ Ablehnung des Antrages und die Weiterleitung an die Leistung

☒ Entscheidung durch die Leistung

- der zuständige Mitarbeiter Leistung prüft der Antrag und vermerkt das Ergebnis, mit entsprechender Ermessensdokumentation, auf dem Prüfbogen



191203_Prüfbogen_
Leistung.docx

- sollte der Stellungnahme der Integrationsfachkraft nicht gefolgt werden, so nimmt der Mitarbeiter Leistung persönlichen oder telefonischen Kontakt mit der zuständigen Integrationsfachkraft zur gemeinsamen Fallbesprechung auf, die abschließende Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens oder nicht, obliegt allein der Leistungsabteilung, das Ergebnis der Prüfung, mit entsprechender Ermessensdokumentation vermerkt der zuständige Mitarbeiter Leistung auf dem Prüfbogen
- der Vorgang ist zur abschließende Entscheidung über die Gewährung des Darlehens an Teamleiter Leistung zu geben

☒ **Erstellung des entsprechenden Bescheides** durch den zuständigen Mitarbeiter Leistung, Bescheid-Kopie per verschlüsselter E-Mail an das Outlook-Teampostfach des zuständigen Teams Markt und Integration

☒ **Scanauftrag durch die Leistung** (für den gesamten Vorgang, u.a. Antragsunterlagen, Nachweise, ...), im Aktentyp 9001 durch die Leistung, wenn nicht schon erfolgte

Die Änderung der Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mitzeichnung durch:

gez. Kober

OrgZ

701	702	703	TL 712	TL 728
03.12.2019/	03.12.2019/	03.12.2019/		
Dr. Geier	Mendel	Neudel	03.12.2019/ Egerer	03.12.2019/ Schmidt

Geschäftsführerin

Datum /
Hdz

**Antrag auf Leistungen als Darlehen gem. § 22 Abs. 8 SGB II
hier: Übernahme von Energieschulden (Heizenergie)**

Tag der Antragstellung	Team / Dienststelle	Eingangsstempel
Name des Antragstellers		
Kundennummer	Nummer Bedarfsgemeinschaft	

Hiermit beantrage ich die darlehensweise Übernahme von Energieschulden in Höhe von _____, _____ EUR.

Begründung der Notwendigkeit

Mit welcher Energiequelle heizen Sie?
 Strom Gas Öl Zentralheizung Sonstiges:

Die Energiezufuhr
 wurde bereits gesperrt
 Sperrung wurde seitens des Energieversorgers angedroht

Erläutern Sie bitte ausführlich:
 - wie die Schulden entstanden sind
 - was Sie bisher zur Tilgung der Schulden unternommen haben (z.B. Prüfung einer Ratenzahlung mit Ihrem Energieversorger)

.....

(für weitere Ausführungen ggf. separates Blatt verwenden)

In meiner Bedarfsgemeinschaft leben

..... Erwachsene

..... minderjährige Kinder

Belehrung zur Aufrechnung

(greift bei positiver Entscheidung über Ihren Darlehensantrag)

Nach § 42a Absatz 1 Satz 3 SGB II sind alle Darlehensnehmer (**ausgenommen minderjährige Kinder**) zur Rückzahlung der als Darlehen gewährten Leistungen verpflichtet.

Die Rückzahlung erfolgt durch monatliche Aufrechnung gegen Ihren Leistungsanspruch in Höhe von 10 Prozent der maßgebenden Regelbedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (ausgenommen minderjährige Kinder) ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt (§ 42a Abs.2 Satz 1 SGB II).

In Ihrem Fall beträgt die monatliche Aufrechnung für Ihre Bedarfsgemeinschaft
_____, ____ EUR.

Über die Aufrechnungsmodalitäten wurde ich entsprechend informiert und erkläre mich damit einverstanden.

.....
Datum / Unterschrift

Zahlung der monatlichen Heizkosten-Abschläge direkt an den Energieversorger

Mein monatlicher Abschlag an das Versorgungsunternehmen beträgt
_____, ____ EUR.

Sie werden hiermit in Kenntnis gesetzt, dass – falls bisher noch nicht geschehen – die monatlich zu zahlenden Abschläge für Strom gem. § 22 Absatz 7 Sätze 2 und 3 SGB II ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt direkt an Ihren Energieversorger gezahlt werden, insofern ein Leistungsanspruch in entsprechender Höhe gegeben ist.

Anlagen (zwingend beizufügen):

- Bescheinigung des Energieversorgers über die offenen Zahlungen sowie die aktuellen Abschläge mit Angabe der Kundennummer und Zählernummer
- Nachweis über die angedrohte bzw. erfolgte Sperrung Ihres Stromanschlusses
- Beleg über bisherige Bemühungen zur Tilgung der Schulden (Ratenvereinbarung mit dem Energieversorger / schriftlicher Nachweis, dass der Versorger einer ratenweisen Rückzahlung nicht zustimmt)
- **aktuell ausgefüllte Anlage VM** mit entsprechenden Nachweisen über Ihr Vermögen (Kontoauszüge etc.)
- Stellungnahme Schuldnerberatung
- Einverständniserklärung Nachfrage Versorgungsunternehmen

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

**Antrag auf Leistungen als Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II
hier: Übernahme von Energieschulden (kein Heizstrom)**

Tag der Antragstellung	Team / Dienststelle	Eingangsstempel
Name des Antragstellers		
Kundennummer	Nummer Bedarfsgemeinschaft	

Hiermit beantrage ich die darlehnsweise Übernahme von Energieschulden in Höhe von:
_____ , _____ EUR.

Begründung der Notwendigkeit

Die Energiezufuhr

- wurde bereits gesperrt
- Sperrung wurde seitens des Energieversorgers angedroht

Erläutern Sie bitte ausführlich:

- wie die Schulden entstanden sind
- was Sie bisher zur Tilgung der Schulden unternommen haben (z.B. Prüfung einer Ratenzahlung mit Ihrem Energieversorger)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(für weitere Ausführungen ggf. separates Blatt verwenden)

In meiner Bedarfsgemeinschaft leben

..... Erwachsene

..... minderjährige Kinder

Belehrung zur Aufrechnung

(greift bei positiver Entscheidung über Ihren Darlehensantrag)

Nach § 42a Absatz 1 Satz 3 SGB II sind alle Darlehensnehmer (**ausgenommen minderjährige Kinder**) zur Rückzahlung der als Darlehen gewährten Leistungen verpflichtet.

Die Rückzahlung erfolgt durch monatliche Aufrechnung gegen Ihren Leistungsanspruch in Höhe von 10 Prozent der maßgebenden Regelbedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (**ausgenommen minderjährige Kinder**) ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt (§ 42a Abs.2 Satz 1 SGB II).

In Ihrem Fall beträgt die monatliche Aufrechnung für Ihre Bedarfsgemeinschaft
_____ , ____ EUR.

Über die Aufrechnungsmodalitäten wurde ich entsprechend informiert und erkläre mich damit einverstanden.

.....
Datum / Unterschrift

Zahlung der monatlichen Strom-Abschläge direkt an den Energieversorger

Mein monatlicher Abschlag an das Versorgungsunternehmen beträgt
_____ , ____ EUR.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass von meinem Leistungsanspruch die monatlich zu zahlenden Abschläge für Strom ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt direkt an den Energieversorger gezahlt werden.

.....
Datum / Unterschrift

Anlagen (zwingend beizufügen):

- Bescheinigung des Energieversorgers über die offenen Zahlungen sowie die aktuellen Abschläge mit Angabe der Kundennummer und Zählernummer
- Beleg über bisherige Bemühungen zur Tilgung der Schulden (Ratenvereinbarung mit dem Energieversorger / schriftlicher Nachweis, dass der Versorger einer ratenweisen Rückzahlung nicht zustimmt)
- **aktuell ausgefüllte Anlage VM** mit entsprechenden Nachweisen über Ihr Vermögen (Kontoauszüge etc.)
- Stellungnahme Schuldnerberatung
- Einverständniserklärung Nachfrage Versorgungsunternehmen

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

**Antrag auf Leistungen als Darlehen gem. § 22 Abs. 8 SGB II
hier: Übernahme von Mietschulden**

Tag der Antragstellung	Team / Dienststelle	Eingangsstempel
Name des Antragstellers		
Kundennummer	Nummer Bedarfsgemeinschaft	

Hiermit beantrage ich die darlehnsweise Übernahme von Mietschulden in Höhe von:
_____ , _____ EUR.

Begründung der Notwendigkeit

Wurde Ihr Mietverhältnis bereits seitens Ihres Vermieters gekündigt?

- ja nein

Wurde mit Ihrem Vermieter abgeklärt, ob eine Ratenzahlung der rückständigen Beträge möglich ist?

- ja nein

Wird eine Kündigung der Wohnung durch die Zahlung der Mietschulden vermieden?

- ja nein

Erläutern Sie bitte ausführlich, wie die Schulden entstanden sind, was Sie bisher zur Tilgung der Schulden unternommen haben und welche Konsequenzen sich für Sie aktuell aus den Verbindlichkeiten ergeben (ggf. entsprechende Nachweise beifügen)!

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(für weitere Ausführungen ggf. separates Blatt verwenden)

In meiner Bedarfsgemeinschaft leben

..... Erwachsene

..... minderjährige Kinder

Belehrung zur Aufrechnung

(greift bei positiver Entscheidung über Ihren Darlehensantrag)

Nach § 42a Absatz 1 Satz 3 SGB II sind alle Darlehensnehmer (**ausgenommen minderjährige Kinder**) zur Rückzahlung der als Darlehen gewährten Leistungen verpflichtet.

Die Rückzahlung erfolgt durch monatliche Aufrechnung gegen Ihren Leistungsanspruch in Höhe von 10 Prozent der maßgebenden Regelbedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (ausgenommen minderjährige Kinder) ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt (§ 42a Abs.2 Satz 1 SGB II).

In Ihrem Fall beträgt die monatliche Aufrechnung für Ihre Bedarfsgemeinschaft
_____, ____ EUR.

Über die Aufrechnungsmodalitäten wurde ich entsprechend informiert und erkläre mich damit einverstanden.

.....
Datum / Unterschrift

Zahlung der Miete direkt an den Vermieter

Weiterhin werden Sie hiermit in Kenntnis gesetzt, dass – falls bisher noch nicht geschehen – Ihr Arbeitslosengeld II zur Sicherung Ihrer Wohnung in Höhe der Miete gem. § 22 Absatz 7 Sätze 2 und 3 SGB II ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt direkt an Ihren Vermieter gezahlt wird, insofern ein Leistungsanspruch in entsprechender Höhe gegeben ist.

Anlagen (zwingend beizufügen):

- Bescheinigung des Vermieters über die aktuelle Höhe der Mietschulden
- Nachweis des Vermieters über die aktuell für Sie aus den Schulden resultierenden Konsequenzen, z.B. (angedrohte) Kündigung des Mietverhältnisses
- Nachweis des Vermieters, dass Kündigung der Wohnung durch Zahlung der Schulden vermieden bzw. zurückgenommen wird
- Beleg über bisherige Bemühungen zur Tilgung der Schulden (z.B. Ratenvereinbarung mit dem Vermieter / ggf. schriftlicher Nachweis, dass der Vermieter einer ratenweisen Rückzahlung nicht zustimmt
- **aktuell ausgefüllte Anlage VM** mit entsprechenden Nachweisen über Ihr Vermögen (Kontoauszüge etc.)
- Stellungnahme Schuldnerberatung
- Einverständniserklärung Nachfrage beim Vermieter

Zusätzlich steht es Ihnen selbstverständlich frei, weitere Unterlagen beizufügen, welche Ihren Antrag entsprechend begründen.

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind:

.....
Off / Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Checkliste Mul:

- Darlehen bei Schulden gem. § 22 Abs. 8 SGB II**
 - Mietschulden**
 - Strom Heizung**
- Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB II)**
Energieschulden (Strom Haushalt)

Bedarfsgemeinschaftsnummer: 07804//00.....

Höhe des beantragten Darlehens: EUR

schriftlicher Antrag vom Kunden liegt vollständig vor

Antragsdatum:

Stellungnahme der Schuldnerberatung liegt vor

Antrag des Kunden wurde von der Schuldnerberatung

befürwortet

abgelehnt

Um die Übernahme welcher Schulden handelt es sich?

Mietschulden → Abgabe an Leistungsabteilung

Strom Heizung → Abgabe an Leistungsabteilung

Strom Haushalt → Entscheidung Mul

Zu betrachtende Eckpunkte für die Ermessensentscheidung –nicht abschließend:

- aktuelle Mitwirkung / Zusammenarbeit mit JC
- Integrationsprognose
- familiäre / persönliche / gesundheitliche Situation
- Wirtschaftlichkeit / Effektivität der Darlehensgewährung
- sonstiges

Ausführliche Ermessensentscheidung durch IFK:

.....
.....
.....

.....
.....

Darlehen wird

- befürwortet
- abgelehnt

.....
Datum, Unterschrift Bearbeiter, Org.zeichen

- Weiterleitung an Leistungsabteilung
- Dokumentation

Prüfbogen Leistung:

- Darlehen bei Schulden gem. § 22 Abs. 8 SGB II**
 - Mietschulden**
 - Strom Heizung**
- Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB II) Energieschulden (Strom Haushalt)**

Bedarfsgemeinschaftsnummer: 07804//00.....

Höhe des beantragten Darlehens: EUR

vorgesehene monatliche Aufrechnungsrate: EUR ab/20_

schriftlicher Antrag vom Kunden liegt vollständig vor

Antragsdatum:

schriftliche Stellungnahme IFK liegt vor

Antrag des Kunden wird seitens der IFK

- befürwortet
- abgelehnt

Entscheidungsvorschlag zuständigen Sachbearbeiter:

Prüfung Einsatz Schonvermögen

kein Schonvermögen vorhanden

Schonvermögen vorhanden in Höhe von EUR



- Schonvermögen ist einzusetzen und der Darlehensbetrag entsprechend zu mindern

Empfehlung und Stellungnahme der IFK sollte gefolgt werden

Empfehlung der IFK sollte nicht gefolgt werden (Gründe angeben)

-> gemeinsame Fallbesprechung mit zuständigen IFK erfolgte am

Abschließende Ermessensentscheidung durch Leistung:

.....
.....
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift zust. SB, Org.zeichen

Entscheidung über Darlehensgewährung durch TL:

- befürwortet
- abgelehnt

.....
.....
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift zust. TL, Org.zeichen

Dienstanweisung Nr. 3/2013

Darlehensanträge bei Energieschulden / Mietschulden – Verfahren

| (Erste Ergänzung – Stand: 03.12.2019)

Änderungshistorie

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Änderung</u>
August 2013	Erstellung
03.12.2019	Komplette Überarbeitung im Rahmen der „Kontinuierlichen Verbesserung“ und in Kraft Setzung der 1. Änderung der DA

Generelles Ziel der folgenden Regelungen ist die Vermeidung von Energieabschaltung / Wohnungslosigkeit unter Beachtung der persönlichen und familiären Situation (u.a. Wohl von Kindern im Haushalt).

Die grundsätzliche Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf darlehensweise Übernahme von Energieschulden / Mietschulden erfolgt im zuständigen Leistungsteam. Dafür spricht insbesondere die Einordnung der Problematik in die Systematik des SGB II unter Abschnitt 2 (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes). Eine Einbeziehung des Bereiches Markt und Integration bei der Antragstellung, Beratung und Begleitung des Kunden in seiner Notlage ist für den weiteren Integrationsprozess wesentlich. Das Fallmanagement wird nur als notwendig erachtet – wenn die Zugangskriterien für das beschäftigungsorientierte Fallmanagement erfüllt sind (dann erfolgt die Fallübergabe durch die zuständige Arbeitsvermittlerin beziehungsweise den zuständigen Arbeitsvermittler).

Die Stellungnahme zum Darlehensantrag an das Leistungsteam erstellt die zuständige Integrationsfachkraft schriftlich in Form der „Checkliste Mul“ nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen. Die ausführliche Ermessensdokumentation der Bereiches Markt und Integration wird bei der Entscheidung über den Darlehensantrag durch die Leistung beachtet. Die abschließende Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens trifft die Leistung.

Ablauf im Einzelnen:

■ persönliche Antragsstellung durch den Kunden

- Antragstellung des Kunden bei persönlicher Vorsprache in der Eingangszone (formloser mündlicher oder schriftlicher Darlehensantrag)
- Antragstellung des Kunden bei persönlicher Vorsprache im Bereich Markt und Integration oder im Bereich Leistung erfolgt die Weiterleitung an die Eingangszone
- die Eingangszone händigt das entsprechende **Antragsformular** für Darlehen auf Energieschulden (Strom Heizung), Darlehen Energieschulden (Strom Haushalt) oder Darlehen Mietschulden aus, einschließlich einer dokumentierten Belehrung zum Aufrechnungsbetrag und zum Beginn der Aufrechnung (entsprechender Vermerk in VerBIS)

Antrag Strom Heizung



191203_Antrag_Darlehens_Energieschuld

Antrag Strom Haushalt



191203_Antrag_Darlehens_Energieschuld

Antrag Mietschulden



191203_Antrag_Darlehens_Mietschulden.

- die Eingangszone nimmt telefonisch Kontakt mit der zuständigen Integrationsfachkraft im Bereich Markt und Integration auf, sog. „Sofortzugang“ und der Kunde wird an die zuständige Integrationsfachkraft verwiesen

■ schriftliche Antragsstellung durch den Kunden

- bei schriftlicher (per Brief, Fax, E-Mail, jobcenter.digital) Antragstellung durch den Kunden erfolgt eine sofortige Weiterleitung des Antrages an die Eingangszone
- die Eingangszone sendet das entsprechende Antragsformular mit Terminierung zur Vorsprache in der Eingangszone und Sofortzugang im Bereich Markt und Integration, zuständige Integrationsfachkraft, dem Kunden zu
- bei persönlicher Vorsprache in der Eingangszone erfolgt das weitere Verfahren wie bei persönlicher Vorsprache

■ Sofortzugang zuständige Integrationsfachkraft

- die zuständige Integrationsfachkraft berät im Sofortgespräch zur Notlage des Kunden, u.a. ob die Regulierung der Schulden im Rahmen der Selbsthilfe möglich ist bzw. klärt ab, welche Bemühungen der Kunde bereits tatsächlich unternommen hat
- besteht die Möglichkeit der Klärung durch den Kunden, so erstellt die Integrationsfachkraft einen entsprechenden Vermerk in VerBIS und vereinbart einen Vorsprachetermin bei der Integrationsfachkraft innerhalb der nächsten 14 Tage, um das Ergebnis der eigenverantwortlichen Schuldenregulierung durch den Kunden im Gespräch mit der zuständigen Integrationsfachkraft nachzuhalten
- besteht keine Möglichkeit der Klärung im Rahmen der Selbsthilfe (sofort oder nach dem Versuch der Selbstregulierung) durch den Kunden, so folgt die Aushändigung des Leistungsgutscheines für die Schuldnerberatung und gegebenenfalls für den Sozialen Dienst mit Schweigepflichtsentbindung, der Kunde wird mit seinem Darlehensantrag und dem Hinweis auf die zu ergänzenden Unterlagen sowie dem Leistungsgutschein an die Schuldnerberatung zur Vorsprache verwiesen
- gleichzeitig wird ein Termin mit dem Kunden vereinbart zur persönlichen Antragsabgabe bei der zuständigen Integrationsfachkraft

■ Antragsabgabe /Prüfung des Antrages durch die Integrationsfachkraft

- terminierte persönliche Vorsprache des Kunden mit Antragsunterlagen und Stellungnahme der Schuldnerberatung bei der zuständigen Integrationsfachkraft
- Entgegennahme der Antragsunterlagen, Prüfung auf deren Vollständigkeit, Aushändigung der Einverständniserklärung „Kontaktaufnahme mit Energieversorger bzw. Vermieter“ zur Unterschrift des Kunden
- Erstellung der Stellungnahme der Integrationsfachkraft mittels „Checkliste Mul“, mit ausführlicher Ermessensentscheidung, bei der Beantragung eines Darlehens Energieschulden (**Strom Haushalt**) und Weiterleitung des kompletten Antrages mit der Stellungnahme an das zuständige Leistungsteam, in Papierform, sowie allgemeine Dokumentation per Vermerk in VerBIS
- bei der Beantragung von Darlehen auf Energieschulden (**Strom Heizung**) oder **Mietschulden**, ist eine ausführliche Ermessensentscheidung durch die Integrationsfachkraft entbehrlich, da es sich um Pflichtleitungen handelt, sollten entscheidungsrelevante Umstände der Integrationsfachkraft bekannt sein, so sind diese auf der „Checkliste Mul“ zu vermerken



191203_Checkliste
Mul.docx

- bei unvollständigen Unterlagen weiteres Vorgehen siehe unten „Antragsweiterleitung an die Leistung“
- Bearbeitung der Schuldensituation individuell im Rahmen der weiteren Betreuung durch die zuständige Integrationsfachkraft- Prüfung der bedarfsgerechten Übergabe an das beschäftigungsorientierte Fallmanagement

■ Antragsweiterleitung durch die Integrationsfachkraft an die Leistung

- vollständiger Antrag mit „Checkliste Mul“ und ausführlicher Ermessensentscheidung der Integrationsfachkraft wird umgehend an die Leistungsabteilung, in Papier weitergeleitet, die Integrationsfachkraft hat auf die Vollständigkeit der Unterlagen hinzuwirken

- sollte der Antrag nicht vollständig sein und der Kunde, kann die fehlenden Unterlagen nicht am gleichen Tag noch beibringen (persönlich, per Fax oder E-Mail, per jobcenter.digital), ist der Antrag an die Leistung zu geben, mit dem Hinweis, welche Unterlagen im Rahmen der Mitwirkung anzufordern sind
- die Leistung erstellt den Scanauftrag für die Antragsunterlagen (Vorgang in Cluster 2, Aktentyp 9001), das Mitwirkungsschreiben an den Kunden und setzt den Vorgang auf Wiedervorlage, werden die Unterlagen nachgereicht, ist der gesamte Vorgang über die eAkte per Bearbeitungsaufforderung an die zuständige Integrationsfachkraft zur Entscheidung („Checkliste Mul“) zu geben
- nach erfolgter Entscheidung („Checkliste Mul“) mit ausführlicher Dokumentation des Ermessens, ist der Vorgang wieder an die Leistung zu geben (per Bearbeitungsauftrag eAkte in den jeweiligen Teampostkorb)
- die Integrationsfachkraft erstellt einen Vermerk in VerBIS über die Befürwortung/ Ablehnung des Antrages und die Weiterleitung an die Leistung

■ Entscheidung durch die Leistung

- der zuständige Mitarbeiter Leistung prüft der Antrag und vermerkt das Ergebnis, mit entsprechender Ermessensdokumentation, auf dem Prüfbogen



- sollte der Stellungnahme der Integrationsfachkraft nicht gefolgt werden, so nimmt der Mitarbeiter Leistung persönlichen oder telefonischen Kontakt mit der zuständigen Integrationsfachkraft zur gemeinsamen Fallbesprechung auf, die abschließende Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens oder nicht, obliegt allein der Leistungsabteilung, das Ergebnis der Prüfung, mit entsprechender Ermessensdokumentation vermerkt der zuständige Mitarbeiter Leistung auf dem Prüfbogen
- der Vorgang ist zur abschließende Entscheidung über die Gewährung des Darlehens an Teamleiter Leistung zu geben

■ Erstellung des entsprechenden Bescheides durch den zuständigen Mitarbeiter Leistung, Bescheid-Kopie per verschlüsselter E-Mail an das Outlook-Teampostfach des zuständigen Teams Markt und Integration

■ Scanauftrag durch die Leistung (für den gesamten Vorgang, u.a. Antragsunterlagen, Nachweise, ...), im Aktentyp 9001 durch die Leistung, wenn nicht schon erfolgte

Die Änderung der Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mitzeichnung durch:

gez. Kober

Geschäftsführerin

OrgZ

Datum /
Hdz

701	702	703	TL 712	TL 728
03.12.2019/ Dr. Geier	03.12.2019/ Hendel	03.12.2019/ Neudel	03.12.2019/ Egerer	03.12.2019/ Schmidt